

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 A. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Stellen-Anzeigen die 50 J. Gehaltene Kolonial-Zeile Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Vrey.

Druck von E. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover. Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss 3002.

Die Aussichten unserer Volksernährung für den Winter

geben Anlaß zu den verschiedensten Erörterungen in der Presse. Pessimisten sehen die Lage als sehr ungünstig an und glauben, daß wir im Winter das Schlimmste befürchten müssen. Sie gehen davon aus, daß bei den fortgesetzten Streiks unsere Lage sich nur noch verschlimmern würde. Sie glauben nicht daran, daß es möglich sein wird, noch bis zum Eintritt des Frostes genügend Kartoffeln und Getreide in die Städte zu schaffen, und befürchten, daß wir dann im Winter schlimme Tage erleben müssen. Optimisten sind aber gegenteiligen Ansicht. Sie gehen davon aus, daß wir eine verhältnismäßig günstige Ernte haben. Sachverständige behaupten, daß sowohl die Getreide- wie die Kartoffelernte eine bessere als im vorigen Jahre ist, daß dazu Lieferungen aus dem Auslande zu erwarten sind und daß man deshalb nicht allzu trübe in die Zukunft zu sehen braucht. Beide Ansichten haben einen berechtigten und unberechtigten Kern. Wahr ist, daß unsere Ernte verhältnismäßig günstig ausgefallen ist. Schon im vorigen Jahre war es uns möglich, die erhöhte Brotration während des ganzen Jahres auszugeben und bis zum neuen Erntejahr durchzuhalten. In diesem Jahre scheint das Getreide noch besser ausgefallen zu sein, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, daß besonders durch die abzutretenden Gebiete im Osten auch wieder ein gewisser Ausfall zu verzeichnen ist. Die Kartoffelernte ist weniger zufriedenstellend. Sie ist mehrfach gut, in manchen Gegenden sogar sehr gut ausgefallen. Aber im für die Kartoffelversorgung maßgebenden Osten haben wir einen Ausfall zu verzeichnen. Wichtig ist auch, daß wir voraussichtlich im Auslande noch Lebensmittel aufkaufen können. Der Stand unserer Valuta gestattet uns jedoch nicht, so viel Lebensmittel einzuführen, als wir möchten. Aber genügend Lebensmittel sind vorhanden. Befürchtungen, daß die Menge nicht reicht, braucht man kaum zu hegen. Es kommt nur darauf an, ob die Pessimisten recht haben, daß die Transport-schwierigkeiten immer größer werden und daß es deshalb nicht gelingt, die vorhandenen Lebensmittel in die Städte zu schaffen. Das scheint die Kernfrage für die Versorgung der Bevölkerung im kommenden Winter zu sein. Die Regierung tut alles, was in ihren Kräften steht, um die Schwierigkeiten zu beheben. In diesen Tagen hat Eisenbahnminister Defer angekündigt, daß mehrere Schnellzüge ausfallen müssen und daß es so weit kommen kann, daß der Personenverkehr bis auf wenige Ausnahmen eingestellt werden muß. Diese Maßnahmen werden jedoch nicht allein genügen. Es wird notwendig sein, die Leistungen unserer Eisenbahn noch gewaltig zu steigern. Die Transporte von Lebensmitteln häufen sich in den nächsten Wochen; die Kartoffeln müssen vor dem Frost in die Städte gebracht werden, die Rüben-ernte steht vor der Tür und es muß genügend Getreide in die Lager gebracht werden, um für den Winter Brot zu haben. Es bedarf gerade deshalb in den nächsten Tagen der Anspannung aller Kräfte, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Die Bergarbeiter müssen dafür die Grundlage schaffen und die notwendigen Kohlen liefern. Die Eisenbahnwerkstätten müssen mit Hochdruck tätig sein, die dort in Reparatur befindlichen Lokomotiven und Wagen möglichst schnell herauszuschaffen. Die Eisenbahnarbeiter werden es in Kauf nehmen müssen, in nächster Zeit im Interesse der Bevölkerung noch intensiver als bisher zu arbeiten. Im Transport-gewerbe darf keine Störung eintreten, weil zunächst die Produkte zur Bahn und von der Bahn wieder den Händlern und dem kaufenden Publikum zugeführt werden müssen. Daß natürlich auf dem Lande jeder einzelne seine Kraft hergeben muß, um Kartoffeln und Rüben zu ernten, Getreide zu dreschen und sonstige notwendige Arbeiten zu verrichten, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Wenn es möglich ist, die Transport-schwierigkeiten zu überwinden, bekommt auch unsere verarbeitende Industrie wieder genügend Rohlen und Rohmaterialien, so daß Mehl, Nährmittel, Marmelade, Margarine und dergleichen hergestellt werden können. Mögen alle Bevölkerungsschichten sich des Ernstes der Situation bewußt sein. Wenn im Winter die Versorgung uns Schwierigkeiten machen würde, dann müßte sich jeder einzelne fragen, ob er diese nicht durch sein Verhalten mit verschuldet hat. Jetzt arbeitet jeder einzelne nicht nur im Gesamtinteresse, sondern für sich und für die Sicherstellung der Ernährung seiner Familie.

Der Mieterschutz infolge der Wohnungsnot.

Durch den Krieg ist die schon vor diesem vorhanden gewesene Wohnungsnot zur Unmöglichkeit gesteigert worden. Der Mieter ist dabei auch die Not auszubedenken. Durch die unangenehme Herstellung von Wohnungen, eigentlich das natürlichste Mittel, kann den Mißständen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in dem gewünschten Maße begegnet werden. So blieb nichts anderes übrig, als durch einige Verordnungen einzugreifen, die inzwischen durch die Nationalversammlung gesetzlich erlangt haben. In Betracht kommen die sogenannten Mieterschutzverordnungen vom 26. Juli 1917 und die Ergänzungsverordnung vom 23. September 1918. Ihre Bestimmungen sind im allgemeinen noch nicht genügend bekannt. Die Maßnahmen zerfallen in zwei Teile: 1. in Aufgaben der Gemeinden und 2. in einen Schutz der Mieter. Die Gemeinden sind nach dem Unterhaltungswohngesetz verpflichtet, den obdachlosen Mieter unterzubringen. Sie stehen vor großen Schwierigkeiten. Auch den Bewohnern sind sie befragt, zu verhindern, daß Gebäude oder Teile

von Gebäuden abgebrochen, bisher zu Wohnungszwecken benutzte Räume anderen Zwecken dienlich gemacht, unbenuzte Räume (wie Lagerräume) als Wohnräume in Anspruch genommen und so alle gewonnenen Räume den Wohnungssuchenden zugewiesen werden. Hierdurch wird dem Hausbesitzer das freie Verfügungsrecht zum Teil entzogen. Er kann verpflichtet werden, an die ihm zugewiesenen zu vermieten. Weigert er sich, oder kommt der Mietsvertrag, etwa wegen Preisüberforderung, nicht zustande, so wird der Vertrag auf Erfuchen der Gemeinde vom Mietschutzamt festgesetzt, falls für den Wohnungseigentümer kein unvernünftiger Nachteil zu be-... n ist.

Zu diesen Zwangsmaßnahmen in die Rechte Privater braucht die Gemeinde allerdings eine allgemeine Ermächtigung des Staatskommissars für das Wohnungswesen. Diese erhält sie, wenn in ihrem Bezirk ein „besonders starker Mangel“ an Wohnungen herrscht, das heißt, mit dem Fall der Rätehdiktatur in Ungarn, ja selbst wenn auch Rußland die Proletarierherrschaft einführen sollte, ist nur eine ganz besondere Taktik des proletarischen Klassenkampfes, ist nur die Form der Rätehdiktatur geschleiert. Dem gegenüber haben wir festzustellen, daß der Kampf um die politische Macht des Proletariats fortbauert und daß die Erschütterungen, denen Europa ausgesetzt ist, keineswegs ihren Abschluß gefunden haben. Entscheidend für unsere Situation bleibt aber, daß in den besetzten Ländern der Wille zur Bekämpfung des Kapitalismus zwar am stärksten, die Möglichkeit der Einführung des Sozialismus aber leider eine in allen Beziehungen sehr verringerte ist. Dies ist zwar eine sehr traurige Wahrheit, über die wir uns keineswegs hinwegzusehen. Als wir zur Zeit der Errichtung der Rätehdiktatur in Ungarn aufgefordert wurden, dem Beispiel zu folgen, haben wir Widerstand geleistet, und jetzt zeigt sich, daß die Taktik, die wir eingeschlagen haben, die richtige war, so schwer verständlich sie auch manchem Arbeiter gewesen sein mag. Hätten wir diese Taktik nicht eingeschlagen, wir wären weit früher als Ungarn zusammengebrochen und hätten die ungarische Räterepublik gleichfalls mitgerissen.

Friedrich Adler in der Sitzung des Wiener Kreisarbeiterrats am 4. August 1919.

es sich mit einem „Notstandsgebiet“ handelt. Es muß von den Gemeinden gebildet werden, die von diesen Befugnissen umhelfen zu Gebrauch machen. Viele Gemeinden haben auch schon entsprechende Maßnahmen ergriffen. In manchen Gemeinden hat man schon noch weitergehende Vorhaben erörtert, z. B. eine zwangsweise allgemeine Wohnungsrationierung. Eine solche Zwangsrationierung ist indes nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 der Bekanntmachung vom 23. September 1918) nur bei außerordentlichen Umständen infolge besonders starken Wohnungsmangels, wenn z. B. Familien im Freien nächtigen müßten, zulässig.

Der Schutz der Mieter besteht zunächst in der Schaffung von Miet-einigungsämtern. Solange in einem Ort nicht ein kommunales beratendes Amt besteht, werden keine Befugnisse vom zuständigen Amtsgericht wahrgenommen. Die Ermächtigungen der Miet-einigungsämter bestehen darin: 1. die Kündigung eines Hausbesizers für unwirksam zu erklären und die Fortsetzung eines Mietverhältnisses jeweils für längstens ein Jahr anzuordnen; 2. bei den auf eine fest-begrenzte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnissen eine Verlängerung bis zu jeweils einem Jahr vorzunehmen; 3. „einseitige Anordnungen“ zu treffen, daß der Mieter z. B. nicht vor einem bestimmten Tag zu räumen braucht; 4. die Höhe des Mietzins zu bestimmen, dabei auch dem Mieter sonstige neue Verpflichtungen aufzuerlegen; 5. dem Mieter das Mieterrecht zu gestatten; 6. auf Anrufen des Vermieters einen Mietvertrag mit einem neuen Mieter, dessen Erfüllung unmöglich wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Durch das hierdurch festgelegte Recht des Mieters, auf eine ihm zugesetzte Kündigung mit der Anrufung des Einigungsamtes zu antworten, ist dieses vertragliche Recht des Vermieters beschränkt. Dieser muß sich gefallen lassen, daß jene Stelle über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet, und zwar nicht wie das ordentliche Gericht, indem es die Berechtigung der Kündigung an der Hand des Mietvertrages nachprüft, sondern nach „billigem Ermessen“. Es läßt also dahingestellt, ob nach dem bürgerlichen Recht der Vermieter das Recht zur Kündigung hat, sondern nur alle Verhältnisse im Hinblick auf die Wohnungsnot, sowohl allgemeine wie besondere (persönliche, wirtschaftliche und berufliche) berücksichtigen. Die vom Staatskommissar für das Wohnungswesen erlassenen Richtlinien belegen aber ausdrücklich, daß Miet-einigungsamt solle solche Kündigungen nicht für unwirksam erklären, zu denen der Mieter durch vertragliche Verhältnisse (z. B. willkürliche Nichtzahlung der Miete, fortgesetzte Verhärte gegen die Hausordnung, Verletzung des Vermieters usw.) berechtigten Anlaß gegeben hat. Die Mieterschutzverordnung will auch nicht, wie jene Richtlinien belegen, „berechtigigte“ Mieterschutzungen verbieten, doch soll „übermäßige“ entgegengetreten werden.

Die Anrufung des Miet-einigungsamtes vom Vermieter oder Mieter soll „unverzüglich“ geschehen. Die Rechtsprechung hat daraus gemacht, daß, von Ausnahmefällen abgesehen, die Anrufung immerhin einer Woche nach der Kündigung u. s. w. geschehen soll. Ver spätere An-rufungen kann das Miet-einigungsamt zurückweisen, wemals wenn dadurch Neuvermietungen eingeleitet sind. Hierbei ist die Erklärung einer Mietsveränderung, bei deren Nichtannahme gebündigt werde (bedingte Kündigung) als Kündigung im Sinne dieser Vorschriften anzusehen, was sie nach dem bürgerlichen Recht nicht ist! Es soll eben die Abhängigkeit der Fortdauer des alten Mietverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen auf ihre Berechtigung der Kündigung des Einigungs-amtes untersucht werden. In keinem Falle ist das Miet-einigungsamt berechtigt, Verlängerung des Vertrages anzuordnen, wenn der Mieter selbst gebündigt hat oder wenn die freitretenden Parteien im beiderseitigen Einverständnis die Beendigung des Mietverhältnisses bestimmt haben. Der Mieter soll gegen seine eigenen Maßnahmen nicht geschützt werden.

Diese Mieterschutzvorschriften gelten überall. In den sogenannten Notstandsbezirken (siehe oben), haben aber die Miet-einigungsämter auf Grund besonderer Ermächtigung der Landesministerien noch weiter-greifende Befugnisse. Sie können 1. den mit einem neuen Mieter vereinbarten Mietzins, der höher ist als der von dem letzten Mieter bezahlte, auf die „angemessene Höhe“ herabsetzen, und zwar auch auf Antrag der Gemeindebehörde (weshalb in manchen Gemeinden die Vermieter zur sofortigen Meldung von solchen Veränderungen verpflichtet sind); 2. bestimmen, daß ohne vorherige Zustimmung des Miet-einigungs-amtes kein Mietverhältnis gekündigt oder durch Zeitkauf beendet

werden darf, so daß ohne Einholung dieser Genehmigung das Miet-verhältnis auf unbestimmte oder die vom Miet-einigungsamt bestimmte Zeit weiterläuft. In manchen Orten ist auch bestimmt worden, daß Mietverträge mit Mietern, die von auswärtig zuziehen, ungültig sind, wenn sie nicht vom Miet-einigungsamt genehmigt sind. Es wird des-halb der Mieter gut daran tun, sich immer beim zuständigen Miet-einigungsamt darum zu erkundigen, welche Bestimmungen bestehen, da diese eben nicht allorts gleich sind.

Allgemein von Bedeutung ist, daß die Entscheidungen der Miet-einigungsämter unanfechtbar sind und es gegen sie keine Rechts-mittelinstanz gibt. Es kann z. B. der Vermieter nicht mit Erfolg ver-fuchen, vor dem Amtsgericht die Rürung... lage auf Grund seiner Kündigung durchzusetzen, denn der Spruch des Miet-einigungsamtes schafft neues Recht. Das Amtsgericht hat gegebenenfalls die Entsch-eidungen des Miet-einigungsamtes zu berücksichtigen, da sie als Vertrags-bestandteil gelten. Nichtinhaltung der Entscheidungen der Miet-einigungs-ämter berechtigen den anderen Teil zu Schadenersatzforderungen, die allerdings vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind.

Es kommt nach alledem sehr darauf an, wie ein Miet-einigungsamt seine Tätigkeit aufstift und von welchem Gesetze es befreit ist. Bei den kommunalen Miet-einigungsämtern ist durch die Mitwirkung von Beir-thern aus dem Kreise der Mieter eine gewisse Gewähr gegeben, daß die Tätigkeit eine den Absichten der Gesetzgeber entsprechende ist.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Britisches Einfuhrverbot für chemische Produkte.

Die Triebkräfte für den Weltkrieg waren im Grunde wirt-schaftlicher Natur, wie überhaupt alle nationalen und inter-nationalen politischen Auseinandersetzungen, einerlei welcher Art, wirtschaftlichen Fragen entspringen. England hat sich neben seinen Ententefreunden besonders eifrig daran gemacht, den Gewinn aus dem Kriege in klingende Münze zu wandeln. Bereits im Sommer 1915 wurde unter der Führung des Board of Trade (Handelsamtes) eine Gesellschaft mit 40 Millionen Mark ge-gründet, wovon die Hälfte der Staat zuschoß. Später hat die englische Regierung dieser Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von Farbstoffen befaßt, noch einmal 40 Millionen Mark auf 20 Jahre zur Verfügung gestellt.

Nunmehr hat das Handelsamt ein Weißbuch veröffentlicht, das die Grundsätze enthält, die für den Handel mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Türkei, Bulgarien und den neutralen Ländern maßgebend sind. Nach diesem Weißbuch sind von der Einfuhr aus Deutschland folgende chemische Produkte aus-geschlossen:

1. Alle Derivate des Kohlenters, bekannt als Zwischen-produkte, die zur Herstellung von Farben oder als Farben selbst verwendet werden; alle direkt färbenden Baumwollfarben, alle Mischfarben, alle Säurefarben, alle Chromfarben und Beizen, alle Alizarinfarben, alle basischen Farben, alle Schwefel- und Kupferfarben (einschließlich des synthetischen Indigo) alle Del-, Spiritus- und Wachsfarben, alle Lack- und alle sonstigen synthetischen Farben, Farbstoffe, Anstrichfarben, Farbstoffe, Farbstoffe, nicht färbende Säuren und Basen, ob als Paste, Pulver, Lösung oder in einer anderen Form.
2. Synthetische pharmazeutische Artikel (einschließlich anti-septische), synthetische Parfüms und Riechstoffe, synthetische chemische Artikel für photographische Zwecke, synthetische Gerb-stoffe, aromatische Kohlenwasserstoffverbindungen und Karbon-säuren, Alkalioide und ihre Salze, mit Ausnahme von Chinin, sowie folgende organische Chemikalien: Azetamid, Essigsäure, essigsaures Anhydrid, essigsaures Chlorid, Kampferdromid, Jint-säure und ihre Salze, Äthylbromid, Formamid, Ameisensäure und ihre Salze, Gallussäure, Milchsäure und ihre Salze, Nuclein, Paraldehyd, Pyrogallussäure, Saccharin sowie Produkte gleicher Art und für den gleichen Zweck, Salzin, Thymol. Ferner analy-tische Reagensmittel und die folgenden Chemikalien: Barium-verbindungen, Sesium-Fluorid und Fluoride anderer seltener Erden, Hydrofufid und verwandte Bleichmittel, Gypophosphor-säure, zitronensaures Eisen und Ammoniak, Eisentartat, Nolyddansäure und ihre Salze, Phosphoroxyd, Halogen-verbindungen, Salzsäuren und künstliche Peroxyde, Silber-nucleinate und Protocate, Wolframsäure und ihre Salze.

Außerdem unter 3 noch Natriumverbindungen, Wolfram-pulver, Zinnoxid, Lithopone und Thoriumnitrat.

Auch der Australische Bund hat die Einfuhr von Farben anderer als britischer Herkunft in das Gebiet des Australischen Bundes verboten. Der Oberkommissar für Australien ist seitens der Regierung verständigt worden, daß die Bewilligung zur Ein-fuhr fremder Farben erteilt werde, sofern der Kommissar für Farben im Handelsamt bestätige, daß die gleichen Farben britischen Ursprunges oder ein brauchbares englisches Ersatzmittel nicht vor-handen oder nur in unzulänglichen Mengen hergestellt werde. Die auf Grund einer derartigen Bewilligung zugelassene Menge dürfe aber den Bedarf für sechs Monate nicht übersteigen. — Zur Erläuterung wird bemerkt, daß unter „britischen“ Erzeug-nissen Erzeugnisse zu verstehen sind, die in einem Teile des britischen Reiches erzeugt oder im fertigen Zustand hergestellt und von dort nach dem Gebiete des Australischen Bundes versandt worden sind.

Nach verschiedenen Nachrichten soll aber die Güte der eng-lischen Farben viel zu wünschen übrig lassen. Uebrigens ist die

deutsche chemische Industrie gegenwärtig leider gar nicht in der Lage, der Nachfrage des Auslandes nach Produkten zu entsprechen. Aus allen Ländern laufen Bestellungen ein, ohne daß die Industrie imstande wäre zu liefern, da es teilweise an Kohle fehlt, einem der wichtigsten Rohprodukte für chemische Erzeugnisse. Die Kaufkraft der ausländischen Abnehmer ist allerdings mit zurückzuführen auf den niedrigen Kursstand unserer Mark, wodurch sich ein verhältnismäßig billiger Einkauf ermöglicht. Außerdem ist die Güte der deutschen Chemikalien allgemein anerkannt, und es ist anzunehmen, daß die deutsche chemische Industrie ihren hohen Stand gegenüber den neueren Gründungen im Auslande behalten wird. Ihr Vorsprung hierin ist so groß, daß er so leicht nicht eingestrichelt werden kann. Da muß dem Ausland auch nicht das schuldige Nachsehen, wenn die jahrzehntelange praktische Durchbildung der geistigen und körperlichen Mitarbeiter fehlt. Die chemische Industrie Deutschlands hat Aussicht, ihre Weltmarktstellung beizubehalten, wenn sie vor ernstlichen Störungen und Erschütterungen im Innern bewahrt bleibt.

Die wirtschaftliche Lage des Kalimarktes.

In der Zeit vor dem Kriege blieb es Deutschland vorbehalten, den Weltmarkt allein mit Kali zu versorgen. Deutschland nahm also eine Monopolstellung ein und bitterte dem Auslande die Preise nach Belieben. Das Hauptgeschäft beruhte daher auch auf dem Auslandsabzug. Krieg und Revolution haben das Bild gründlich verändert. War während des Krieges der Export unterbunden, so trat nach Beendigung desselben der Verlust der 17 erlöschenden Werke noch hinzu. Damit war das Monopol durchbrochen und die Versorgung des Weltmarktes mit Kali für uns in Frage gestellt. Diese Tatsache fällt um so mehr ins Gewicht, weil uns Werke mit hochprozentigen Salzen verloren gehen. Frankreich scheint zum größten Teil seinen Jahresbedarf an Kali gedeckt zu haben, denn es legt sich bereits auf den Export und betrachtet hierbei nicht nur Westeuropa als Absatzgebiet, sondern hat anscheinend mit Norwegen einen Lieferungsvertrag abgeschlossen. Unter der Ueberschrift „Erschöpfendes Kali“ bringt die französische Düngezeitung „L'Engrais“ vom 5. September 1919 folgende Notiz:

„Die französische Regierung hat durch den Handelsminister bekanntgeben lassen, daß einer unmittelbaren Lieferung erschöpfender Kalisalze nach Norwegen nichts im Wege liegt. In diesem Falle wäre Frankreich imstande, jährlich für die nächsten 5 Monate bis zu 40 000 Tonnen Kalisalze nach Norwegen zu versenden. Die Verbringung würde über belgische Häfen erfolgen. Die Preise wären folgende: Sylvinit 14 Prozent, 70 Frank die Tonne ab Werk, Kalidüngegalz 20 Prozent 100 Frank die Tonne ab Werk, Chloralkali mit 50 Prozent 375 Frank die Tonne ab Werk. Für den Transport und die Verpackung von Antwerpen müssen 20 Frank für die Tonne hinzugerechnet werden.“

Aber auch anderweitig erwächst unserer Kaliindustrie Konkurrenz. Es mehren sich die Nachrichten von Kalifunden in Spanien, auf der Insel Sardinien und in Galizien. Die Kalifunde in Spanien sind für uns nicht mehr neu. Bei Bohrungen, die im Jahre 1912 dort stattfanden, wurde bereits davon geschrieben. Doch legte man dem weiteren Bedenken bei. Von allem, was wir bisher von dort erfahren konnten, bestätigt sich, daß zwei Schächte im Abteufen begriffen sind, mit einer geringen Tiefe der Salze und damit einer guten abbaubaren Lage. Auch sollen die Werke nahe der Küste, also vorteilhaft für die Verbringung nach Amerika liegen. Doch sind diese Auslandsnachrichten mit Vorsicht zu betrachten. Der allgemeine Glaube jedoch, daß Kali zu den Seltenheiten der Welt gehört, dürfte zerflört sein.

Wir müssen also mit der Tatsache rechnen, daß unser Absatz gehemmt wird. Trotz Frankreich als Konkurrent auf, so bleibt uns immer noch das große deutsche Kaligebiet. Den 17 erlöschenden Werken stehen 21 leistungsfähige deutsche Werke gegenüber.

Die deutsche Kali-Industrie ist eine der Industrien, die ganz besonders auf Export angewiesen ist. Es müssen also wieder Handelsbeziehungen mit dem Auslande angeknüpft werden. Einer unserer größten Abnehmer vor dem Kriege war Amerika. Dieses Land, welches eine hochentwickelte Baumwoll- und Zolalindustrie besitzt, hat während des Krieges eine Kalierzeugung im Leben gesehen, die aber, wie es scheint, der bedeutend höheren Produktionskosten wegen nicht den Bedarf der Verbraucher findet. Daß die vorhandenen Anlagen den gesamten Bedarf decken können, scheint nicht der Fall zu sein. Auch über die Güte und Beschaffenheit des kalifornischen Kalis ist bisher wenig bekannt. Wenn Amerika noch nicht in dem Maße Kali bei uns bestellt hat, wie es für unsere Industrie wünschenswert wäre, so mag der Mangel an Schiffsraum daran mit Schuld sein. Immerhin wird man annehmen müssen, daß mit der Zeit auch die Amerikaner dort kaufen werden, wo sie schnell und billig bedient werden. Neuerdings hat auch England einen Lieferungsvertrag mit uns abgeschlossen.

Die Bedienung des Kalis für die Landwirtschaft ist hinreichend bekannt. Die ganze Welt hungert nach Kali. In den Kriegsjahren ist die Produktion gewaltig zurückgegangen. Während wir im Jahre 1913 einen Gesamtbedarf von 11 108 694 Doppelzentner hatten, ging derselbe im Jahre 1918 auf 10 019 000 Doppelzentner zurück und betrug in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres nur 3 742 012 Doppelzentner. Leider lassen die Kohlenpreise viel zu wünschen übrig. Viele Werke können den Betrieb nur in beschränktem Maße amtierhalten. Andere wieder müssen vorübergehend schließen und können sich nur mit Auslandserzeugnissen besorgen, die das finanzielle Ergebnis ungünstig beeinflussen. Aus diesem Grunde hatten auch viele Werke in den ersten 6 Monaten ein Defizit zu verzeichnen. Um eine Befriedigung dieser Wünsche herbeizuführen, wird sich der Reichsstatrat mit der Stilllegung von Kalierwerken beschäftigen. Die „Journale“, „Fortschritt“ für Kali, Soda und Erbsenzucker, teilte in ihrer Nr. 40 folgendes mit:

„Wir müssen uns hierüber klar sein lassen, daß die Stilllegung einer Anzahl von Kalierwerken beschaffen. Dabei soll als Richtschnur ein bestimmter Plan befolgt werden, wonach Kalierwerke, die auch im Frieden unrentabel waren, darunter, und Kalierwerke, deren Versorgung mit Kohlen erhebliche Schwierigkeiten macht, vorübergehend stillgelegt werden. Dagegen sollen solche Werke weiter betrieben werden, die bei besserer Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit rentabel arbeiten.“

Der Reichsstatrat muß sich unseres Erachtens auch recht eingehend mit der Frage beschäftigen, was mit den Arbeitern der von stillgelegten Werken zu geschehen hat, denn es wäre weder der Arbeiterstand noch der Allgemeinheit gedient, wenn die Kollegen der stillgelegten Werke auf die Arbeitlosenunterstützung angewiesen sein sollten.

Wenn in später Zeit eine Stilllegung der Anlagen und Anlagen veranlaßt werden können, darf man daraus wohl schließen, daß, wenn das Bild in der Kali-Industrie auch nicht so als hoffnungsvoll doch nicht beängstigend werden kann. Die deutsche Kali-Industrie wird sich mit der Zeit wieder emporarbeiten, denn der Bedarf nach Kali ist so groß, daß der Lieferungen dieser nicht Genüge geleistet werden könnte.

B. Hofer.

Dapier-Industrie

Gesamtarbeitsvertrag

zwischen dem Verein Deutscher Chromo- und Buntpapier-Fabrikanten als Arbeitgeberverband einerseits und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Sitz Hannover), dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter (Sitz Aachen) und dem Gewerksverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter, G.-D. (Sitz Berlin), andererseits.

Abgeschlossen in den Verhandlungen am 22. und 23. Juli 1919 in Eilenach.

§ 1.

Der Gesamtvertrag dieses Vertrages umfaßt das gesamte Beschäftigtenverhältnis des Deutschen Reiches. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den deutschen Chromo-, Bunt- und Metallpapierfabriken. Sein Inhalt ist maßgebend für alle ähnlich zu verfassenden Verträge der Vertragsparteien. Soweit die Vertragsparteien zur Zeit des Abschlusses dieses Gesamtarbeitsvertrages bereits La-Verträge besitzen, werden sie diesem Vertrage angepaßt werden.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn im Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verlängerung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen regelt die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft. Die Ausführung von arbeitsintensiven Arbeiten gegen Entschädigung bei einem anderen Arbeitgeber außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ist unzulässig.

Es ist allen Arbeitern, die besonders schmutzige Arbeit zu leisten haben, eine für die notwendige Reinigung entsprechende Waschanlage unter Stellung von Waschlappen und Handtüchern zu gewähren. Das Nähere wird im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft durch die Arbeitsordnung geregelt.

§ 3.

Arbeitslöhne.

Für die Festlegung der Löhne gelten besondere Lohnverträge, deren Geltungsbereich von demjenigen dieses Arbeitsvertrages unabhängig ist. Die Lohnverträge sind von Verband zu Verband mit nicht mehr als 5 Ortsgruppen abzufassen.

§ 4.

Ueberstundenarbeit.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden. Ueberstunden können vor Beginn der Arbeitszeit oder am Schluß der Arbeitszeit gemacht werden. Der Zuschlag für Ueberstunden beträgt für die ersten 2 Stunden bei einer Schicht 25 Prozent, für weitere bei gleicher Schicht 50 Prozent. Für Feiger und Maschinenisten können unter Zustimmung der vertragschließenden Organisationen Wochenlöhne vereinbart werden, die Anzeigen und andere vorbereitende Arbeiten einschließen.

§ 5.

Nachtarbeit.

Für die regelmäßige Nachtarbeit von 1 Uhr abends bis 6 Uhr früh wird ein besonderer Zuschlag gewährt, dessen Höhe von der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft unter Hinzuziehung der vertragschließenden Gewerkschaften mit den Betriebsleitungen vereinbart wird.

§ 6.

Sonn- und Feiertagsarbeit.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist tunlichst zu vermeiden. Soweit sich Reparatur- oder Reinigungsarbeiten ohne wesentliche Einschränkung der Produktion durchführen lassen, sollen diese während der Arbeitszeit erledigt werden. Nur absolut unaufschiebbare Reparatur- und Reinigungsarbeiten sollen an Sonn- und Feiertagen zulässig sein. Für Sonn- und Feiertagsarbeit ist ein Zuschlag von 50 v. H. für die gesetzlichen hohen Festtage, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, 100 v. H. zu zahlen.

§ 7.

Ferien.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten Urlaub, ohne daß hierfür ein Lohnabzug eintritt, und zwar nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer bei der gleichen Firma von 1 Jahr 3 Tage, steigend jedes weitere Jahr um 1 Tag bis zur Dauer von 6 Tagen. Sämtliche Urlaub erhaltenden Arbeiter und Arbeiterinnen bekommen neben den Urlaubstagen einen Arbeitstag extra vergütet. Diejenigen, die in diesem Jahre bereits ihren Urlaub bis zu 6 Tagen gehabt haben, erhalten einen Arbeitstag als Urlaubsgütung nachgezahlt.

Bei Berechnung der Dienstjahre wird die Militärdienst angerechnet, sofern der Arbeitnehmer zur Zeit seiner Einberufung zum Militärdienst bei der betreffenden Firma beschäftigt war.

Unentgeltliche Arbeitsverhältnisse, die nicht unter § 616 B. G. B. fallen, können auf den Urlaub angerechnet werden.

Der Urlaub soll möglichst geschlossen genommen werden. Die Einstellung des Urlaubs erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer unter möglichstster Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse. Es ist aber dabei auf die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt Rücksicht zu nehmen. Eine Abkündigung des in diesem Vertrage festgesetzten Urlaubs durch Entschädigung ist nicht zulässig.

Die Arbeitnehmer sind für die Urlaubslage jeweils Aufrechterhaltung des Betriebes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Nach Möglichkeit soll ein Ersatzmann gestellt werden.

Die Annahme arbeitsvertraglicher Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist verboten.

§ 8.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Kündigungsfrist unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft.

§ 9.

Lohnzahlungen.

Die Löhne für die im Stempeln-, Tag- und Wochenlohn Beschäftigten werden wöchentlich, und zwar tunlichst freitags, die Monatslöhne am letzten Wochentag des Monats ausgezahlt.

§ 10.

Einbehaltung von Lohn.

Die Einbehaltung von Lohn als Sicherheit ist nicht statthaft. Zur Erreichung der Lohnabrechnung darf der Lohn für 3 Arbeitstage im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft zurückbehalten werden. Die Verwendung der nicht abgerechneten Lohnsummen zur Deckung von Steuern ist unzulässig.

Bei Scheitern der Lohnabrechnung wegen Betrugs gehen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11.

Prämien.

Erzeugungs- und andere Prämien sind im gegenseitigen Benehmen mit der Arbeiterschaft statthaft. Ueber die Veranschlagung von Prämien oder die Veranlassung bestehender Prämienfrage entscheidet die Betriebsleitung und die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft im gegenseitigen Benehmen.

Die Prämien müssen mindestens jeden Monat verrechnet und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats ausgezahlt werden.

Die verdienten Prämien bilden einen festen Bestandteil des Einkommens, der weder gekürzt noch in Abzug gebracht werden darf.

Ueber die Veranschlagung der Prämien wird der Arbeiterschaft insbesondere über der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft, von der Betriebsleitung zu jeder Zeit Aufschluß und Einsicht gewährt. Die Grundzüge der Prämienveranschlagung und die Prämienhöhe selbst werden an geeigneter Stelle im Betriebe ausgehängt oder den Beteiligten schriftlich übergeben.

§ 12.

Allorarbeit.

Allorarbeit ist im Einverständnis mit der Arbeiterschaft zulässig. Die Allorarbeit unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft im Einvernehmen mit ihrer gesetzlichen Vertretung.

Die Allorarbeiten müssen so bemessen sein, daß die Allorarbeiter in der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens 20 v. H. über den Verdienst eines voll leistungsfähigen Lohnarbeiters erzielen können.

Allorbeschäftigungen und Allorarbeiten werden den Allorarbeitern schriftlich ausgeschrieben oder im Fabrikbetriebe an sichtbarer Stelle ausgeschrieben. Ueber die Veranschlagung von Allorarbeiten oder die Veranlassung bestehender Allorarbeiten entscheidet die Betriebsleitung und die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft im gegenseitigen Benehmen.

§ 13.

Werk- und Fabrikwohnungen.

Werk- und Fabrikwohnungen dürfen weder den Mieter, noch eine Familie an den Fabrikbetrieben binden. Die Kündigungsfrist ist im Mietvertrag festzusetzen und darf nicht mehr 1 Monat betragen.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist bezüglich des Mietverhältnisses die Kündigungsfrist des Mietvertrages einzuhalten. Mit der Aufgabe einer Werk- oder Fabrikwohnung ist die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht verbunden.

Der Mietzins darf vom Lohn nicht abgezogen werden, sondern ist an einer vom Vermieter zu bestimmenden Zahlstelle zu entrichten. Mietverträge, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, müssen entsprechend geändert werden.

§ 14.

Gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft.

Für die Wahl der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Die Regelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist im Wege der Verhandlung mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die beiderseitigen Organisationsvertreter hinzuzuziehen. Soweit die Streitigkeiten unter Hinzuziehung derselben nicht beigelegt werden, ist von Verband zu Verband zu verhandeln; falls auch diese Verhandlungen ergebnislos bleiben, ist das Tarifamt anzurufen.

§ 16.

Tarifamt.

Das Tarifamt setzt sich aus 5 Vertretern des Vereins deutscher Chromo- und Buntpapier-Fabrikanten als Arbeitgeberverband und 5 Vertretern der am Vertragsabschluß beteiligten Arbeitnehmerverbände zusammen. Die Arbeitnehmerverbände verteilen die 5 Sitze unter sich, wobei jeder am Abschluß beteiligte Verband mindestens einen Sitz erhalten muß. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestimmen. Das Tarifamt wählt nach dem Grundsatz der Parität zwei Vorsitzende und zwei Schriftführer, die für jede Sitzung wechseln. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Das Tarifamt urteilt als letzte Instanz über alle aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitfragen. ArbeitsEinstellung, Streiks oder Aussperrungen dürfen erst dann erfolgen, wenn die Beratungen des Tarifamtes zu keiner Einigung geführt haben.

Alle Schiedssprüche des Tarifamtes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind für beide Teile bindend.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Schiedsspruch als nicht zustandekommen. In diesem Fall steht beiden Seiten das Recht zu, das Reichsarbeitsministerium oder eine andere gesetzlich noch zu errichtende Stelle um Vermittlung anzurufen.

§ 17.

Koalitionsrecht.

Die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird gewährleistet. Pflicht aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die die Bedingungen dieses Vertrages in Anspruch nehmen wollen, ist es, sich einer der vertragschließenden Organisationen anzuschließen.

§ 18.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Arbeitsordnung für die einzelnen Betriebe ist diesem Gesamtarbeitsvertrag anzupassen.

§ 19.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. August 1919 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 1920. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der beiden vertragschließenden Parteien schriftlich gekündigt, so läuft er mit der gleichen Kündigungsfrist stillschweigend ein halbes Jahr weiter.

§ 20.

Die vertragschließenden Verbände der Arbeitnehmer gelten als eine Partei und haben sich über alle in Frage kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

Bereits bestehende bessere wie im Vertrage festgelegte Bedingungen (Urlaubs-, Lohn-, Arbeitsbedingungen, Zuschläge für Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit) können nur im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft unter Hinzuziehung der vertragschließenden Parteien geändert werden.

Vorstehender Vertrag, einschließlich des Lohntariffs, wird beim Reichsarbeitsministerium angemeldet, um für die gesamte Bunt-, Chromo- und Metallpapierindustrie des Deutschen Reiches Geltung zu erlangen.

Eilenach, den 23. Juli 1919.
 Verein Deutscher Chromo- und Buntpapier-Fabrikanten.
 Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.
 Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.
 Gewerksverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter (G.-D.)

Lohntarif

zwischen dem Verein Deutscher Chromo- und Buntpapier-Fabrikanten als Arbeitgeberverband einerseits und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Sitz Hannover), dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter (Sitz Aachen) und dem Gewerksverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter, G.-D. (Sitz Berlin), andererseits.

Abgeschlossen am 22. und 23. Juli 1919 in Eilenach.

In Ausführung des § 3 des Gesamtarbeitsvertrages vom 23. Juli 1919 wird folgender Lohnvertrag für die deutschen Bunt-, Chromo- und Metallpapier-Fabriken abgeschlossen:

		Lohnklasse:				
Alter:		I	II	III	IV	V
von 14-15 Jahren		1,00	0,75	0,65	0,45	0,40
" 15-17 "		1,50	0,90	0,80	0,65	0,60
" 17-19 "		1,85	1,20	1,05	0,90	0,75
" 19-21 "		2,30	1,60	1,40	1,25	1,15
über 21 "		2,50	1,90	1,70	1,60	1,50

An Mindestlöhnen werden gezahlt für Arbeiterinnen:

		Lohnklasse:				
Alter:		I	II	III	IV	V
von 14-15 Jahren		0,75	0,55	0,45	0,40	0,35
" 15-17 "		1,00	0,65	0,55	0,50	0,45
" 17-19 "		1,10	0,80	0,70	0,65	0,60
" 19-21 "		1,20	0,90	0,80	0,75	0,70
über 21 "		1,30	1,00	0,90	0,85	0,80

Es wird nur die geleistete Arbeitszeit bezahlt. Das Bornüben in die nächste Altersklasse soll jeweils vierteljährlich mit dem ersten Jahrtag des Quartals erfolgen.

Für angelernte Arbeiter, wie Kalanderführer, Bürster, Präder sowie Bader, ferner für selbständige Farbmaschinen-, Farbmaschinenführer, Webendruckmaschinenführer, Marmorierer, wird ein Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde auf den Grundlohn gewährt.

Seltene Facharbeiter, wie Reparaturflößer, Dreher, Mechaniker, Elektriker und alle Handwerker, welche in ihren Berufe arbeiten, erhalten auf den Grundlohn einen Zuschlag von 20 Pf. pro Stunde.

Sortierinnen, selbständige Labormechanikerinnen und Arbeiterinnen, die selbständig Maschinen führen, erhalten auf den Grundlohn einen Zuschlag von 10 Pf. für die Stunde.

Die Regelung der Löhne für Feiger, Maschinenisten, Fuhrleute, Autoführer, Ausgeber, Förster, Nachwächter, Behringer bleibt jedem Betrieb überlassen.

Alle vereinbarten Lohnsätze gelten für Kollarbeiter und Kollarbeiterinnen. Ist die Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers bauernd wesentlich herabgemindert, so bleibt in diesem Falle die Lohnfestsetzung der freien Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft vorbehalten.

Bei Schweißarbeiten ist der Lohn so festzusetzen, daß derselbe einschließlich der Miete mindestens den Tariflohn erreicht.

In den aufgeführten Löhnen sind bisherige Sondervergütungen aller Art (Weihnachts- und Neujahrsgehalt, Lennerungszulagen, Familienunterstützungen, Naturalienbezüge, freie Wohnung, freies Licht, freier Brand usw.) einbezogen. Sie werden, sofern bisher nicht in Geldwert ausbezahlt, zu ordentlichen Löhnen in Anschlag gebracht.

Soweit nach Zurechnung dieser Beiträge zu den alten Lohnsätzen sich gegenüber den neuen Lohnsätzen ein Mehrverdienst ergibt, bleibt dieser bestehen. Es werden 5 Ortslohnklassen festgesetzt.

- Es gehören in Lohnklasse:
I. Berlin, Hamburg, Düsseldorf.
II. Mannheim, Heidenau, Offenbach, Leipzig.
III. Altenburg, Chemnitz, Grotzen, Dresden, Düren, Barinen, Grimma, Golzen, Greiz, Merseburg, Meerane, Nürnberg, Niederelblich, Wittenberg, Wittenberg-Glabach, Elberfeld, Rheydt, Zwickau, Stuttgart, Fürth i. Bayern.
IV. Bafel, Bettenhausen, Fischingen, Weiskau, Dichtenberg, Lohau, Krimmichau, Föha, Plau.
V. Goldbach, Neumünster, Oberklema, Schneberg, Fallenhof, Wolfenstein, Schirgiswalde, Grünbach i. Bgt., Eibenforst, Rochsburg.

Die Zuweisung von Mängeln in die Tarifklasse 2 oder 3 soll durch das Tarifamt entschieden werden. Der Lohntritt tritt am 1. Juli 1919 in Kraft, wo keine Tarife laufen. In allen Betrieben, in denen Tarife laufen, tritt er am 1. August 1919 in Kraft. Er läuft bis auf weiteres und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von jeder der beiden vertragsschließenden Parteien gekündigt werden. Die Kündigungsfrist läuft jeweils vom 1. des auf den Kündigungstag folgenden Monats. Erfolgt die Kündigung von Seiten der Arbeitnehmer, so ist sie durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes der deutschen Bunt-, Chromo- und Metallpapier-Fabriken zu richten. Kündigung seitens der Arbeitgeber ist in gleicher Weise an den Vorsitzenden des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands (S. Hannover) zu richten.

Eisenach, den 23. Juli 1919.
Verein Deutscher Chromo- und Buntpapier-Fabrikanten.
Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.
Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.
Gewerksverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter (S.-D.)

Papierarbeiter-Konferenz für den Gau 14 (unbesetztes Gebiet).

Am 5. Oktober fand in Hagen eine Branchenkonferenz statt mit der Tagesordnung: 1. die Branchenorganisation der Papierarbeiter, 2. die Tarifgemeinschaft in der Papierindustrie. Ueber den 2. Punkt der Tagesordnung sollte Kollege Stühler (Hannover) referieren. Kollege Stühler war zur Teilnahme an der Konferenz verhindert und wurden beide Referate vom Kollegen Wahlert (Düsseldorf) gehalten.

Ueber den 1. Punkt der Tagesordnung machte Kollege Wahlert folgende Ausführungen:

Die neuzeitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Bezirks- bzw. Reichstarife hat auch eine Aenderung in der Kampfstellung unseres Verbandes mit sich gebracht. Wenn bezirksweise und berufslich gegliederte Tarife abgeschlossen werden sollen, müssen auch die Arbeiter, wenn sie einen Einfluß auf die Tarifgestaltung ausüben wollen, bezirks- und berufsweise in Konferenzen zusammenkommen. Die geeignetste Form ist die Branchengliederung in unserem Verbande. Die Branchengliederung muß ihre Grundlage in den Zahlstellen finden. Zahlstellen, in denen mehrere Papierfabriken vorhanden sind, müssen die Vertrauensmänner der Betriebe zu regelmäßigen Zusammenkünften einladen. Voraussetzung ist hier wiederum, daß das Vertrauensmännersystem in den Betrieben gut ausgebaut ist. In den Branchentrustmännersystemen sind berufliche Fragen, Tarifangelegenheiten sowie Fragen der Agitation und Organisation zu regeln. Aus der Branchenkonferenz der Vertrauensmänner ist eine Branchenleitung zu wählen, die in engerer Verbindung mit der Ortsverwaltung alle Maßnahmen in der Branche regelt.

Um eine Verbindung der gesamten Papierarbeiter zu herzustellen, sollen die Branchenleitungen der einzelnen Zahlstellen zu Bezirksbranchenkonferenzen zusammengerufen werden. In diesen Konferenzen kann Stellung zu den wichtigsten Tariffragen genommen werden. Es empfiehlt sich, die Branchenorganisation der Gauorganisation anzupassen. In folgenden Zahlstellen unseres Gaus sind zur Zeit Branchenorganisationen der Papierarbeiter errichtet: in Düsseldorf, Elberfeld, Langenberg, Hagen und Arnswalde.

In der Diskussion wurde von allen Rednern die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Ausbaues der Branchenorganisation betont. Miteilig wurde betont, daß der gleiche Organisationsaufbau auch für die übrigen Branchen der für unsern Verband in Frage kommenden Berufe durchgeführt werden sollte. Von der Gauleitung wurde dieses zugestimmt.

Unter Punkt 2 der Tagesordnung führte Kollege Wahlert aus: Die Gewerkschaften sind aus den kapitalistischen Verhältnissen heraus entstanden und haben ihre Aufgaben im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung zu lösen, nämlich die Arbeitern einen bestimmten Anteil am Ertrage der Arbeit zu sichern. Während die Gewerkschaften nicht sein, so würde der durch die Arbeit geschaffene Volksreichtum reiflos oder fast reiflos in den Geldsäckeln der Unternehmer wandern. Seine Aufgabe sucht unser Verband bisher in lokaler örtlicher Regelung zu erfüllen. In diesen Kämpfen war der Unternehmer immer im Vorteil, er war der wirtschaftlich Stärkere. Der Herrschaftspunkt der Unternehmer ließ in den meisten Fällen eine friedliche Regelung der Lohnverhältnisse nicht zu. Der verlorenen Krieg, das Interesse an der Wiederaufrichtung des deutschen Wirtschaftslebens und der politische Umsturz in Deutschland haben den Unternehmern ebenfalls andere Wege gezeigt. In Arbeitsgemeinschaften soll in Zukunft auf Grund friedlicher Verständigung das Tarifverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter geregelt werden. Tarifgemeinschaften werden gebildet zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen, denen die Regelung der Reichstarife und Bezirkstarife obliegt. Auch die Arbeitnehmerorganisationen der einzelnen Richtungen fanden sich zur gemeinsamen Arbeit im Rahmen der Tarifgemeinschaft zusammen. Das große Ziel der Arbeiterchaft, um das die Gewerkschaften seit Jahren gekämpft haben, die Mitbestimmung an der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ist im Rahmen der Tarif- und Arbeitsgemeinschaft gewährleistet.

In der Diskussion wurden in antwortender Weise die Licht- und Schattenseiten der Tarif- und Arbeitsgemeinschaft beleuchtet. Allgemein wurde den christlichen Gewerkschaften und deren Agitatoren eine nicht immer einwandfreie Kampfmethodik vorgeworfen.

Die Konferenz, die von 22 Kollegen aus der gesamten Papierindustrie unseres Gaus besucht war und einen guten Geist für die Sache der Papierarbeiter an den Tag legte, fand um 6 Uhr ihr Ende. Die Delegierten gingen mit dem Wunsch auseinander, recht bald wieder in einer Konferenz zusammenkommen zu dürfen.

Keramische Industrie

Zum Schluß der Ziegelkampagne.

Die Kollegen, die mit dem Schluß der Kampagne ihren Aufenthaltswort wechseln, sind zur Erhaltung ihrer erworbenen Rechte verpflichtet, sich vor ihrer Abreise bei der Zahlstellenleitung abzumelden und von dieser die Adresse der Zahlstelle ihres künftigen Aufenthaltsortes zu verlangen, damit sie ihre Anmeldung dort vollziehen können. Nur wenn sie sich ordnungsgemäß ab- und angemeldet haben, sind sie bei Erwerbslosigkeit auf die Dauer von 13 Wochen von der Beitragspflicht befreit.

Aus dem Bericht der Ziegelei-Untfallberufsgenossenschaft vom Jahre 1918.

Der Ziegeleiberufsgenossenschaft gehörten im Jahre 1918 insgesamt 9592 Betriebe an. Davon wurden 818 Betriebe durch die Aufsichtsbeamten revidiert. Diese geringe Anzahl der revidierten Betriebe ergibt sich aus der Tatsache, daß nur ein kleiner Teil der vorhandenen Betriebe produzierte. Bei den Revisionen wurden 2072 Mängel vorgefunden, die sich auf 297 Betriebe verteilen. Wühin ergeben sich auf jeden Betrieb durchschnittlich 7 Mängel. In den meisten Fällen waren es fehlende Schutzvorrichtungen. Als Ursache wurde von den Unternehmern in der Regel der Mangel an Material und Handwerkern angegeben. In vielen haben, wie der Bericht sagt, die beschäftigten Gefangenen die Schutzvorrichtungen entfernt, weil sie sich dann bei der Arbeit weniger behindert fühlten. Bei den gemeldeten Unfällen wurden sehr häufig Ohnmachtsanfälle als Grund angeführt, die sich infolge der Untereknährung einstellten.

Die Zahl der Unfälle beträgt 2626, darunter 40 tödliche Unfälle und 536 schwere Unfälle. Bemerkenswerte Unfälle ergaben sich folgende: In einer Schmotzfabrik waren zwei Arbeiter mit dem Entleeren eines Gasgenerators beauftragt. Sie zogen die Koffstäbe heraus, um den glühenden Kots in den darunter befindlichen Wasserfaßen zu befördern. Bei dem Zusammensinken der Kotsmasse im Innern des Generators fielen größere Mengen davon in das Wasser. Der sich dabei entwickelnde Dampf schleuberte glühende Gase mit Kotsresten vermischt, den Arbeitern entgegen, die erhebliche Brandwunden erlitten.

Ein Arbeiter bestieg den Schacht einer unterirdischen Tongrube. Während des Abstiegs hörten die schon unten befindlichen Arbeiter einen Wehruf. Beim Nachsehen fanden sie den Arbeiter, auf einer vorstpringenden Bohle der Schachtzimmerung stehend, tot vor. Durch eine defekte Stelle der elektrischen Leitung wurde der Strom auf die Schachtleiter übertragen und der auf dieser stehende Arbeiter durch einen elektrischen Schlag getötet.

Der Führer einer Benzolokomotive stieg beim Transport von vier angehängten Wagen auf ansteigender Strecke von seiner Maschine ab, um vor der rutschenden Lokomotive Sand auf die Schienen zu streuen. Dabei glitt er aus, wurde überfahren und tödlich verletzt.

In der Gefangenenkantine einer Ziegelei legte der Wachtposten im Scherz das Gewehr auf die Köchin an. Während die Köchin den Gewehrlauf zur Abwehr ergriff, traf sie der Schuß, wobei sie durch das Geschloß und den Mündungsdeckel größere Weichteilwunden an beiden Oberschenkeln erlitt. Die Verletzte starb bald darauf an Wundstarrkrampf.

Ein Arbeiter stieg in den nicht sicher ausgerüsteten Kollergang hinein, um einen großen Stein vor dem Käufer zu entfernen. Nach Befreiung desselben setzte sich der Kollergang plötzlich wieder in Bewegung und zermalnte den Arbeiter.

Beim Sprengen des Lones in der Tongrube einer Ziegelei versuchte der Vorarbeiter einen Verfager mittels einer eisernen Stange zu entfernen. Hierbei entlud sich der Schuß und verletzte ihn erheblich.

Ein Arbeiter erlitt mit Steigeisen den Holzmaß einer Hochspannungsleitung, um die Drähte kurzzufließen. In der Annahme, daß die Leitung stromlos sei, erfaßte er mit beiden Händen die Drähte; die Finger schlossen sich krampfhaft, die Steigeisen lösten sich vom Mast, und der Arbeiter fiel aus einer Höhe von 9 Meter herab. Durch den Fall erlitt er schwere Verletzungen.

Beim Anzünden der Zündschnüre mehrerer an einer Tonwand angelegter Sprengladungen brannte die erste Zündschnur sofort, bei der zweiten bemühte sich der Schießmeister längere Zeit vergeblich. Als er nach dem Anzünden der dritten Ladung eiligt in Deckung gehen wollte, ging der erste Schuß los, und die herumfliegenden Tonstücke verletzten ihn erheblich.

Aus den wenigen hier angeführten Fällen ergibt sich, daß ein erheblicher Teil der Unfälle auf die Unachtsamkeit der Berufstätigen zurückzuführen ist. Ob dieser Unachtsamkeit persönliche Sorglosigkeit oder eine beschleunigte Arbeitschaft zugrunde liegt, kann hier nicht festgestellt werden. Sehr häufig ist die Bequemlichkeit oder der Leichtsinm der Arbeiter die Ursache der Unfälle, noch häufiger aber die Hast, mit der die Arbeit ausgeführt werden muß, sei es durch Antreiberei, sei es durch niedrige Akfordlöhne. Auch die Unerfahrenheit der Arbeiter zeitigt eine Menge Unfälle. Das beweist die Unfallhäufigkeit in Betrieben mit starkem Arbeiterwechsel. Daß ein großer Teil der Unfälle auf die Nachlässigkeit der Unternehmer zurückzuführen ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. So manchen Todesfall und manchen Krüppel hat die Knidrigkeit der Unternehmer auf dem Werkholz. Mit der Beitragszahlung an die Unfallberufsgenossenschaft glauben sie alle Pflicht erfüllt zu haben.

Wir haben aber der Todesopfer und der Krüppel genug vom Schlagsfeld der "Ghre", die Opfer auf dem Felde der Arbeit müssen unter allen Umständen vermieden werden. Das kann geschehen durch ein besseres Zusammenarbeiten der Arbeiter und ihrer Organisationsleitungen auf diesem Gebiete. Die Organisationsleitung muß unter den Arbeitern für die erforderliche Aufklärung sorgen, während die Arbeiter verpflichtet sind, alle bestehenden Mißstände der Organisationsleitung zu melden. Durch die nötige Einwirkung auf den Aufsichtsdapparat und die Gefährdungsmaschine wird dann die Organisation eine schärfere Kontrolle der Betriebe und wirksamere Bestrafung der Uebeltäter veranlassen. Gleichzeitig wird die Organisation ihr Augenmerk auf den Ausbau des Aufsichtsdapparates richten müssen, den Ausbau durch die Eingliederung von geeigneten Kräften aus der Arbeiterchaft.

Das "christliche" Keramarbeiterverbändchen beantragte schon im Mai 1918 bei der Unfallberufsgenossenschaft eine Heranziehung seiner Mitglieder zur Betriebsüberwachung. Der Antrag wurde aber abgelehnt. Wenn sich diese Ablehnung gegen eine Beteiligung der Arbeiter überhaupt richtet, so wird sich der Standpunkt der Berufsgenossenschaft für die Zukunft nicht aufrecht erhalten lassen. Allerdings kann die Bestellung der dabei erforderlichen Kräfte nicht das Vorrecht eines bedeutungslosen, aber vorwichtigen Organisationsgebildes sein. Auch in dieser Frage wird die Stärke der Organisation entscheidend sein müssen.

Erhöhung der Zementpreise.

Mit Rücksicht auf die Steigerung der Kohlenpreise wurden die Preise für Zement abermals um 68 Mark pro 10000 Kilogramm erhöht. Vom 1. Oktober an gelten somit folgende Zementpreise:

Table with 2 columns: Zementart and Preis. Includes entries for 'Für Lieferungen an die Heeresverwaltung' (1465 + 68 = 1533 M.), 'Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer' (1535 + 68 = 1603 M.), 'Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes' (1510 + 68 = 1578 M.), and 'Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes' (1535 + 68 = 1603 M.).

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Beschlüsse des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Vom 2. bis 4. Oktober hat in Amsterdam eine Sitzung des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes stattgefunden. Bezüglich der Zulassung der deutschen und österreichischen Vertreter zur Washingtoner Konferenz hat sich das Bureau auf den Standpunkt gestellt, daß die getroffene Regelung, wonach die betreffenden Delegierten nicht direkt eingeladen werden, sondern daß ihnen freigestellt wird, nach Amerika zu kommen, um von der Konferenz selbst zu erfahren, ob sie zugelassen werden, nur eine Formfrage sei. Man glaubte daher die Bedingungen des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftskongresses erfüllt und hat die dem Internationalen Bund angehörenden Gewerkschaften aufgefordert, Vertreter zu entsenden.

Ferner wurde beschlossen, in Washington ein Bureau einzurichten und die Arbeitervertreter und ihre Berater vor Zusammenritt der Konferenz zu einer Besprechung zusammenzuberufen. Für die Zwecke des Amsterdamer Bureaus soll ein Hans angelaut werden. Vom 1. Januar an soll ein Bulletin in französischer, englischer, deutscher und spanischer Sprache herausgegeben werden; für später wurde in Aussicht genommen, noch eine skandinavische Sprache und die italienische hinzuzunehmen.

Das Bureau wird monatlich zusammentreten; die erste Zusammenkunft des Vorstandes soll im März 1920 stattfinden. Wegen des Standes der Sozialisierung in den einzelnen Ländern sollen den Landeszentralen Fragebogen zugehen. Betreffend eine Untersuchung der Verhältnisse in Rußland wurden Schritte eingeleitet; auch soll versucht werden, eine Besserung der Lage der Gewerkschaften in den Balkanstaaten herbeizuführen.

An die französische Regierung und den Obersten Rat der Entente soll wegen schleuniger Heimsendung der Kriegsgefangenen herangetrieben werden.

Die Argentinischen Gewerkschaften wurden in den Internationalen Bund aufgenommen; die beiden anwesenden Vertreter Argentiniens wurden ersucht, auf den Anschluß der Gewerkschaften der übrigen Länder Südamerikas hinzuwirken.

Die nächste Sitzung soll am 11. Dezember stattfinden.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1918.

Das Zentralblatt Nr. 20 der christlichen Gewerkschaften bringt den Jahresbericht über das abgelaufene Jahr. Wie es ja gar nicht anders sein kann, bezeichnet der Bericht einen bedeutenden Fortschritt fast aller Verbände, sowohl bezüglich ihrer Mitgliederzahl, als auch ihrer Kampfergebnisse. Der Bericht weist eingangs auf die Tatsache hin, daß die jetzige Blüte des Gewerkschaftswesens eine künstliche ist; sie sei mit den Mitteln des Treibhauwes erzielt, und solche Blüten seien nicht von Bestand. Zudem sei der Boden, auf dem die Gewerkschaften, die Grundlage des Wirtschaftens, einzig nur gedeihen können, recht schwankend. Dieser recht kühnen Beurteilung kann man bezweifeln. Tatsächlich werden wir mit Rückschlüssen zu rechnen haben. Viele von den ungeheuren Gewerkschaftsmitteln, die auf ihre Zahl pochtend in vielen Fällen eine Belegung durch Erfahrene ablehnen, werden beim ersten gewerkschaftlichen Mißerfolg die Flinte ins Korn werfen. Damit haben wir zu rechnen.

Die Mitgliederzahl der 28 christlichen Gewerkschaften belief sich im Durchschnitt des Jahres 1918 auf 401.682 gegen 243.865 im Jahre 1917. Das ist eine Zunahme von 160.817 oder 65,9 Prozent. Noch erheblicher gestaltet sich die Zunahme bei Vergleichung der Jahresendsummen. Es ergibt sich, daß die Zahl der Mitglieder von 293.187 am Ende des Jahres 1917 auf 538.559 zu Ende des Jahres 1918 gestiegen ist. Das ist eine Vermehrung um 83,7 Prozent. Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich der Zuwachs an Mitgliedern auf die einzelnen Verbände verteilt, die dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angegeschlossen sind. Zur besseren Orientierung sind die Zahlen aus dem Jahre 1913 beigegeben.

Table with 4 columns: Organisation, Mitgliederzahl am Ende des Jahres, 1913, 1917, 1918. Lists various organizations like Bergarbeiter, Bagerische Eisenbahner, Deutsche Eisenbahner, Metallarbeiter, etc., with their membership numbers for the years 1913, 1917, and 1918.

Zusammen . . . 341.735 | 293.187 | 538.559

Zwei Verbände weisen einen Rückgang der Mitgliederzahl auf, der Verband der Telegraphenarbeiter und der Verband der Gasbauangehörigen. Alle übrigen können einen wesentlichen Mitgliederzuwachs aufweisen. An erster Stelle stehen wieder - soweit die absoluten Zahlen in Betracht kommen - die Bergarbeiter und Metallarbeiter, die nunmehr je nach der Zahl aufweisen, was bisher bei keinem der christlichen Verbände der Fall war.

Auch die Kampfergebnisse haben sich entsprechend der Mitgliederzahl geändert. Die Gesamtsumme der Entlohnungen ist gestiegen von 4.720.202 M. im Jahre 1917 auf 8.725.078 M. im Jahre 1918, hat sich also nahezu verdoppelt. Die Ausgaben beliefen sich im Vergleichs-

